99050049007000, 99050049007000

Sachverständige für Gegenproben (andere EU-/EWR-Staaten) - Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/349287201/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000, 99050049007000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige für Gegenproben (andere EU-/EWR-Staaten) - Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2015
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/17b1/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-UmwMinVwKostOHE2009rahmen&documentnumber=22&numberofresults=139&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/__43.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/17b1/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-UmwMinVwKostOHE2009rahmen&documentnumber=22&numberofresults=139&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
Teaser	
Volltext	Angehörige anderer EU-/EWR-Staaten können in Deutschland als private Gegenprobensachverständige auf der Basis des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs tätig werden. Sie haben folgende Möglichkeiten: • Sie sind als Sachverständiger oder Sachverständige für Gegenproben in Ihrem Herkunftsstaat niedergelassen und wollen in Deutschland dauerhaft tätig sein. In diesem Fall, benötigen Sie eine Zulassung. Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gelten noch gesonderte Regelungen. • Falls Sie in Deutschland nur vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungserbringung als Sachverständiger oder Sachverständige tätig sein

Modul	Sachverhalt
	möchten, müssen Sie die Ausübung Ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag unter Angabe des Untersuchungsgebietes, für das die Zulassung beantragt wird, sowie der Anschrift Ihres Hauptsitzes • Nachweis, dass Sie über ein Prüflaboratorium nach § 5 der GPV verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist (Sie müssen die Anschrift des anerkannten Prüflaboratoriums sowie dessen Kennnummer, die von einer Akkreditierungsstelle vergeben wurde, angeben.) • schriftlicher Lebenslauf mit beruflichem Werdegang • Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen durch • Zeugnisse, • Diplome, • Dienst- oder Arbeitszeugnisse, • Befähigungsnachweisen oder sonstigen Urkunden, wie beispielsweise Berechtigungen zur Führung akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen (in amtlich beglaubigter Kopie) • Nachweis über eine mindestens zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungstätigkeit • für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit: Führungszeugnis • Nachweis, dass Sie nicht in der amtlichen Lebensmittel- , Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und -untersuchung tätig sind • Erklärung über das Beschäftigungsverhältnis Sie müssen zusätzlich abgeben: • Erklärung, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • Erklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt und dass die Sachverständigentätigkeit unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann • Verpflichtungserklärung

Modul	Sachverhalt
	Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (GPV). Die Unterlagen dürfen bei der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sind von dieser Frist ausgenommen. https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/gpv/index.html
Voraussetzungen	Voraussetzungen sind: • Sie müssen entweder • staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker und staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder • approbierter Tierarzt oder approbierte Tierärztin mit einer Fachtierarztbefähigung • im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder • für öffentliches Veterinärwesen sein oder • über einen naturwissenschaftlichen Universitätsabschluss verfügen (Sie müssen durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen). • Sie müssen über eine mindestens zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung auf dem beantragten Untersuchungsgebiet verfügen. • Sie müssen über ein geeignetes akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. • Sie müssen zuverlässig sein und es dürfen keine Interessenkollisionen zu erwarten sein. • Sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und -untersuchung tätig sein. **Hinweis:** Nähere Einzelheiten entnehmen Sie der

Modul	Sachverhalt
	Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (GPV).
Kosten	Die Erteilung der Zulassung als Gegenprobensachverständiger ist kostenpflichtig. Die Gebühren bestimmen sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV).
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Zulassung zum privaten oder zur privaten Sachverständigen für Gegenproben müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen. Er muss handschriftlich unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die zuständige Stelle überprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, und teilt Ihnen die Entscheidung mit. Bei positiver Entscheidung wird die Zulassung veröffentlicht in der bundesweiten Liste der von den Bundesländern zugelassenen Gegenprobensachverständigen. https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html https://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100022_1937&regschl=080000000000 https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100022_1937&regschl=080000000000
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptsitz haben.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Experts for cross-checks (other EU/EEA countries) - Apply for approval, Sachverständige für Gegenproben (andere EU-/EWR-Staaten) - Zulassung beantragen